

Förderverein der Stadtkapelle Nagold e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Stadtkapelle Nagold e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Nagold und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtkapelle Nagold.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, wird der Verein das Vermögen an die Stadt Nagold (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (für die Förderung von Jugendlichen in der musikalischen Ausbildung) überweisen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

§ 7 Organe und Gliederung des Vereins

1. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und / oder Projektgruppen bilden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn es mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die schriftliche Ladung in der Regel einen Monat vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der / die Vorsitzende leitet die Versammlung.
2. Soweit Gesetz und Satzung nicht anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Wahlen können statt geheim auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Kandidaten/Kandidatinnen damit einverstanden sind. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, der Offenlegung des Kassenstandes, des Nachweises über Einnahmen und Ausgaben, des Berichts der Kassenprüfer/innen, sowie die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt neben den in § 11 Absatz 1 genannten Mitgliedern des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die vom Vorstand an sie herangetragen werden und über fristgerecht eingegangene Anträge.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine Anstellung im Verein, scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus.
3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des ersten Jahres der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen bestellen und hat hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung einzuholen.
5. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit werden im Rahmen der steuerlichen Richtlinien auf Nachweis erstattet.
6. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 12 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Durchsetzung aller in § 2 genannten Ziele

- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts
 - e) Der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretende/n Vorsitzende/n nach Bedarf ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
4. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftsführung / Mitarbeiter

Der Vorstand kann Mitarbeiter, insbesondere eine Geschäftsführung bestellen.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/ -innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (s. § 7 Abs. 1). Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren / Liquidatorinnen bestellt werden, sind der/die erste und zweite Vorsitzende die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 4 zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.
2. Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

Schluss

Die nachfolgende Beitrittsliste ist Bestandteil dieser Satzung. Die dort genannten Personen haben durch ihre Unterschrift ihren Beitritt zum Verein auf der Basis der vorstehenden Satzung erklärt.

Die Satzung ist errichtet am

Unterschriften: